

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
(24. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/4823 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes
und anderer Vorschriften
(ROGÄndG)**

A. Problem

Der Koalitionsvertrag der 20. Wahlperiode zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vor, u. a. durch den Gebrauch von digitalen Möglichkeiten und durch eine bessere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren. Auftrag des Koalitionsvertrages ist zudem eine Stärkung des Planerhalts. Im Zusammenhang mit dem Klimaschutzgesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 ist der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie an Land, zu beschleunigen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

Ein etwaiger Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 4,4 Millionen Euro, was als „out“ im Sinne der „One-in, one-out“-Regel zu berücksichtigen ist.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder (inklusive Kommunen) verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 804 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4823 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4823 folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag begrüÙt,

dass die Europäische Union Möglichkeiten schafft, erneuerbare Energien und die für deren Integration notwendige Infrastruktur schneller auszubauen. Mit der nationalen Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung (Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien) wird der Ausbau der erneuerbaren Energien erheblich beschleunigt. Dies ist eine wichtige Antwort auf die durch den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine verursachte Energiekrise in Europa. Zum Schutze der Versorgungssicherheit und um Belastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu verringern, hat die Europäische Kommission Maßnahmen beschlossen, die es den Mitgliedstaaten zusätzlich erlauben, durch die Ausnahme von Umweltprüfungen den Ausbau erneuerbarer Energien, der Speicher und Stromnetze zu beschleunigen.

Unser Land benötigt eine moderne Infrastruktur, um auch in Zukunft international konkurrenzfähig zu sein. Dafür müssen wir heute die Grundlagen schaffen. Ziel ist es, dass Infrastrukturprojekte in weniger als der halben Zeit realisiert werden. Die Errichtung unserer LNG-Terminals hat gezeigt, dass wir in Deutschland zu solch einem Kraftakt fähig sind. Es ist außerdem möglich, bei solchen beschleunigten Verfahren den Natur- und Artenschutz angemessen zu berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass das Ziel der „Verringerung der Flächenneuanspruchnahme“ einschließlich des sogenannten „30-ha-Ziels“ einer Regelung bedarf.

Angesichts der sich absehbar verschärfenden Flächenkonkurrenzen hat sich die Regierungskoalition dem Ziel verschrieben, die Flächenanspruchnahme deutlich und wirksam zu reduzieren. Es braucht zukünftig eine intelligentere und nachhaltigere Nutzung der Fläche.

Die Praxis benötigt Unterstützung bei der Durchführung der überschlägigen Prüfung der Umweltauswirkungen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Eine hohe Transparenz und eine frühzeitige öffentliche Beteiligung, beispielsweise im Rahmen einer Antragskonferenz, tragen zu einer breiteren Akzeptanz von Vorhaben bei und können damit einen Beitrag zur Beschleunigung leisten.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die deutsche Regulierung für Kraftstoffe dahingehend zu ändern, dass der Einsatz und Vertrieb paraffinischer Kraftstoffe in Reinform für alle Nutzer ermöglicht wird. Dazu soll die 10. BImSchV zeitnah so geändert vorgelegt werden, dass auch Kraftstoffe, die der DIN EN 15940 entsprechen, vollumfänglich zulässig sind. Dabei wird die Nutzung von

- Palmöl ausgeschlossen. Das Kabinett beschließt dann die so geänderte Verordnung;
- den Gedanken der Beschleunigung bei Go-To-Areas für erneuerbare Energien auf Natur- und Artenschutzgebiete unter Berücksichtigung von weiteren Nutzungsinteressen zu übertragen;
 - umgehend eine Task Force einzurichten, um gezielt rechtssichere Beschleunigungspotentiale beim Stromnetzausbau zu identifizieren und auszuschöpfen und zeitnah konkrete Vorschläge zu erarbeiten, die Planungs- und Genehmigungszeiten möglichst auf maximal sechs Monate zu begrenzen, bspw. durch eine Erhöhung der personellen und technischen Kapazitäten der Genehmigungsbehörden, u. a. auch mit der optimierten Nutzung von digitalen Möglichkeiten, der Bildung von Beschleunigungsagenturen, einer Standardisierung des Artenschutzes, der Typisierung und Pauschalgenehmigung für bestimmte Anlagentypen („Typengenehmigungen“) oder einer verstärkten Nutzung digitaler Hilfsmittel und einer Genehmigungsfiktion, die nach Zeitablauf eintritt. Die Ergebnisse sollen spätestens im Juni 2023 in den Ausschüssen für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, für Klimaschutz und Energie sowie für Wohnen, Stadtentwicklung Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages sowie anderen tangierten Ausschüssen in Form eines schriftlichen und mündlichen Berichts vorgestellt werden. Dabei sind die Lösungsvorschläge aufzulisten sowie auch die konkreten Regelungsbedarfe in den verschiedenen Gesetzen, außerdem ist ein Zeitplan der Bundesregierung für die Umsetzung der Vorschläge zu benennen;
 - im Rahmen des geplanten Bund-Länder-Pakts zur Planungsbeschleunigung eine verbesserte Personalplanung und den Einsatz digitaler Verfahren zur Beschleunigung des Stromnetzausbaus zu prüfen;
 - angesichts des auch in den kommenden Jahren anhaltend hohen Ausbaubedarfs für erneuerbare Energien, Übertragungs- und Verteilnetze sowie Energiespeicher und Wasserstoffinfrastruktur zur Umsetzung der Energiewende Anschlussregelungen zu den in diesem Gesetz befristet ermöglichten Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen für die Zeit nach dem Geltungszeitraum der Verordnung (EU) 2022/2577 zu entwerfen, die im Einklang mit dem Natur- und Artenschutz stehen. Dazu wird die Bundesregierung beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, welcher die Strategische Umweltprüfung (SUP) in einer langfristigen Neuausrichtung als qualifiziertes und standardisiertes Prüfinstrument mit Beschleunigungswirkung weiterentwickelt;
 - Ausführungsbestimmungen zu erlassen, in denen standardisierte Minderungsmaßnahmen definiert werden und hierbei die Länder, Wissenschaft sowie Umwelt- und Branchenverbände zu beteiligen;
 - noch im Jahr 2023 Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungserleichterungen für Naturschutzmaßnahmen in Vorranggebieten für Natur- und Artenschutz zu prüfen und ggf. die dafür geeigneten gesetzlichen Grundlagen und Instrumente bereitzustellen;
 - die Auswirkungen der sog. Notfall-Verordnung (Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer

- Energien) laufend zu evaluieren und im Anschluss an den Geltungszeitraum der Verordnung bis zum Juni 2024 auf ihre Auswirkungen und Wirksamkeit zu überprüfen;
- die Verhandlungen über Go-To-Areas auf europäischer Ebene zu nutzen, um die Beschleunigungen der Notfall-Verordnung, die sich bewährt haben, dauerhaft zu etablieren. Bis dahin setzt sich die Bundesregierung für eine Verlängerung der Notfall-Verordnung ein;
 - die Wirkung der Artikel 9 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes), 13 (Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes) und 14 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes) des Raumordnungsgesetz-Änderungsgesetzes im Januar 2024 zu evaluieren und den Bericht den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vorzulegen;
 - bis zum 31. August 2023 zu prüfen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, um das Ziel der Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und das sogenannte „30-ha-Ziel“ gesetzlich zu verankern;
 - die Beschleunigungswirkung der Artikel 1 und 12 des Raumordnungsgesetz-Änderungsgesetzes bis Januar 2025 zu evaluieren und den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages vorzulegen;
 - für die zuständigen Raumordnungsbehörden eine Liste der Kriterien bereitzustellen, wie die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu ermitteln ist. Dabei soll insbesondere der Prüfkatalog für die Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG berücksichtigt werden;
 - zu prüfen, inwiefern die Instrumente der öffentlichen Beteiligung im ROG mit dem Ziel der weiteren Planungsbeschleunigung ergänzt oder weiterentwickelt werden könnten.“

Berlin, den 1. März 2023

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Sandra Weeser
Vorsitzende

Daniel Föst
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften
– Drucksache 20/4823 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften
(ROGÄndG)	(ROGÄndG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Raumordnungsgesetzes	Änderung des Raumordnungsgesetzes
Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:	
„§ 15 Raumverträglichkeitsprüfung“.	
b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:	
„§ 16 Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung; Absehen von Raumverträglichkeitsprüfungen“.	
c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:	
„§ 18 Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes; Bekanntmachung von Raumordnungsplänen des Bundes“.	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
	„Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden.“
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“
	b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „schützen“ die Wörter „und weiterzuentwickeln“ eingefügt.
	bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Der in Satz 1 geregelte Wasserhaushalt umfasst auch den Landschaftswasserhaushalt.“
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:	b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:	„4a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:
Ziele der Raumordnung, die nach <i>vollständiger</i> Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten und als solche <i>veröffentlicht sind</i> “.	Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden “.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. Antragsberechtigt sind auch Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist.“</p>	<p>4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 zu beachten haben. Antragsberechtigt sind auch Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach § 4 Absatz 2 zu beurteilen ist. Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des 18. auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats], welche Auswirkungen die Zielabweichungsverfahren nach den Sätzen 1 bis 3 auf die kommunale Planungshoheit haben.“</p>
<p>4. § 7 wird wie folgt geändert:</p>	<p>5. § 7 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>aa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.</p>	
<p>bbb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.</p>	
<p>bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Wird durch die Festlegung von Vorranggebieten der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft, kann festgelegt werden, dass diese Nutzung oder Funktion an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen ist (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung).“</p>	
<p>cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:</p>	<p>cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:</p>
<p>„Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgt auf der</p>	<p>„Die Ermittlung der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung erfolgt auf der</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Absatz 4 dieses Gesetzes anzuwenden.“</p>	<p>Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle. Werden in diesem Planungskonzept Teile des Planungsraums für eine Nutzung oder Funktion ausgeschlossen, ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich. Abweichend von den Sätzen 3 bis 5 ist auf die Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) § 27 Absatz 4 dieses Gesetzes anzuwenden. Die Sätze 3 bis 5 finden keine Anwendung auf die Nutzung Photovoltaik.“</p>
<p>b) In Absatz 8 werden die Wörter „nach § 13 Absatz 6 und § 17“ gestrichen.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. § 9 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. § 9 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:</p>	<p>a) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:</p>
<p>„(2) Die planaufstellende Stelle <i>gibt der Öffentlichkeit</i> und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass</p>	<p>„(2) Die planaufstellende Stelle beteiligt die Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig; sie gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht. Dazu sind die in Satz 1 genannten sowie weitere nach Einschätzung der planaufstellenden Stelle zweckdienliche Unterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht und drei Monate nicht übersteigen soll, darauf hinzuweisen, dass</p>
<p>1. Stellungnahmen abgegeben werden können,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.	
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.	Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der das Beteiligungsverfahren durchführenden Stelle angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen.
<p>(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Die Beteiligung nach Satz 1 soll auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit sowie auf die von der Änderung erstmalig oder stärker in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.</p>	(3) u n v e r ä n d e r t
<p>(4) Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates haben, so ist die von diesem Staat als zuständig benannte Behörde zu unterrichten. Hat der Staat keine Behörde benannt, so ist die oberste für Raumordnung zuständige Behörde dieses Staates zu unterrichten. Der zu unterrichtenden Behörde ist ein Exemplar des Planentwurfs elektronisch zu übermitteln. Der Behörde nach Satz 1 ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer sie Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Wenn die Durchführung des Plans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat haben kann, ist dieser nach den §§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des</p>	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, zu beteiligen.“	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
<p>„(5) Bei geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans einschließlich der Ergänzung oder Aufhebung einzelner Festlegungen kann die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn</p>	
1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,	
2. nach § 8 Absatz 2 Satz 1 festgestellt wurde, dass die Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden, und	
3. der Meeresbereich nicht berührt ist.	
Satz 1 gilt auch für die vollständige oder teilweise Aufhebung von Raumordnungsplänen, die funktionslos geworden sind, weil ihre Verwirklichung aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Entwicklungen auf unabsehbare Zeit offenkundig ausgeschlossen ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 finden die Absätze 1 und 4 keine Anwendung.“	
6. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
<p>„(2) Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung und, wenn über die Annahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich ist Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten zu gewähren. Wenn das Landesrecht keine Bestimmungen zum Ort der Einsichtnahme trifft, wird er von der planaufstellenden Stelle bestimmt. In der Bekanntmachung oder in der Verkündung des Raumordnungsplans ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse sowie auf die Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
7. § 11 wird wie folgt geändert:	8. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Regionalplans ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.“	
b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	
„Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird.“	
8. Nach § 13 Absatz 1 wird <i>folgender Absatz 1a</i> eingefügt:	9. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Raumordnungspläne nach Absatz 1 Satz 1 sind den Zielen der Raumordnung anzupassen, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 festgelegt sind. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.“	„(1a) u n v e r ä n d e r t “
	b) Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
	bb) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
	„e) Freiräume zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes, insbesondere für Moorerhalt und Moorschutz;“.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
9. § 15 wird wie folgt gefasst:	10. § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15	„§ 15
Raumverträglichkeitsprüfung	Raumverträglichkeitsprüfung
(1) Die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde (zuständige Raumordnungsbehörde) prüft nach Maßgabe dieser Vorschrift in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die	(1) Die nach Landesrecht zuständige Raumordnungsbehörde (zuständige Raumordnungsbehörde) prüft nach Maßgabe dieser Vorschrift in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung. Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind die
1. Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen und	2. u n v e r ä n d e r t
3. überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.	3. u n v e r ä n d e r t
Die Raumverträglichkeitsprüfung endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen. Die Raumordnungsbehörde übermittelt dem Vorhabenträger das Ergebnis ihrer Prüfung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme. Erfolgt keine Übermittlung innerhalb der Frist nach Satz 3, ist das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung gleichwohl abgeschlossen, und die Zulassungsbehörde kann das Zulassungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers einleiten; in diesem Fall beteiligt sie die Raumordnungsbehörde im Rahmen der fachrechtlichen Behördenbeteiligung. Der Vorhabenträger kann zudem, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen.	Die Raumverträglichkeitsprüfung endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen. Die Raumordnungsbehörde übermittelt dem Vorhabenträger das Ergebnis ihrer Prüfung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme. Erfolgt keine Übermittlung innerhalb der Frist nach Satz 3, ist das Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung gleichwohl abgeschlossen, und die Zulassungsbehörde kann das Zulassungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers einleiten; in diesem Fall beteiligt sie die Raumordnungsbehörde im Rahmen der fachrechtlichen Behördenbeteiligung. Der Vorhabenträger kann zudem, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen. Übermittelt die Raumordnungsbehörde ihre gutachterliche Stellungnahme nicht fristgerecht, kann der Vorhabenträger beantragen,

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	<p>dass die Raumordnungsbehörde die Raumverträglichkeitsprüfung abweichend von den Sätzen 3 und 5 weiterführt. In den Fällen des Satzes 7 kann der Vorhabenträger im weiteren Verlauf jederzeit einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens oder auf Durchführung des Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung stellen; mit einem solchen Antrag endet zugleich die Raumverträglichkeitsprüfung.</p>
<p>(2) Der Vorhabenträger legt der zuständigen Raumordnungsbehörde die Verfahrensunterlagen vor, die notwendig sind, um eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen; hierzu gehören auch geeignete Angaben entsprechend der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Verfahrensunterlagen sollen in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Verfahrensunterlagen prüft die zuständige Raumordnungsbehörde deren Vollständigkeit und fordert den Vorhabenträger bei Bedarf unter genauer Bezeichnung der noch erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Vervollständigung auf. Fordert die Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger zur Vervollständigung der Unterlagen auf, hat sie, soweit möglich, die Raumverträglichkeitsprüfung vor der Vervollständigung zu beginnen. Fordert die Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen auf, beginnt die Frist des Absatzes 1 Satz 3 am Tag des Eingangs der Verfahrensunterlagen nach Satz 1. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die zuständige Raumordnungsbehörde beteiligt die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Sie hat die Verfahrensunterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht</p>	<p>(3) Die zuständige Raumordnungsbehörde beteiligt frühzeitig die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Sie hat die Verfahrensunterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>unbefugt offenbart werden. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können und dass die Übermittlung elektronisch erfolgen soll. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Raumordnungsbehörde angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 6 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.</p>	<p>nicht unbefugt offenbart werden. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Bekanntgabe der Angaben nach Absatz 2 Satz 1 für die Interessen des Bundes oder eines Landes nachteilig sein kann oder dass diese Angaben nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, kann die zuständige Raumordnungsbehörde die Vorlage einer aus sich heraus verständlichen und zusammenhängenden Darstellung verlangen, die den Inhalt der Unterlagen ohne Preisgabe des Geheimnisses beschreibt. Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist unter Angabe einer angemessenen Frist, die zumindest der Veröffentlichungsfrist entspricht, darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können und dass die Übermittlung elektronisch erfolgen soll. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Raumordnungsbehörde angemessen und zumutbar ist. In der Bekanntmachung ist auf diese Zugangsmöglichkeiten hinzuweisen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 6 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, erfolgt die Beteiligung der betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.</p>
<p>(4) Der Vorhabenträger kann die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei der zuständigen Raumordnungsbehörde beantragen. Stellt der Vorhabenträger keinen Antrag, so zeigt er dies der zuständigen Raumordnungsbehörde vor Einleitung eines Zulassungsverfahrens oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, eines Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung an. Der Anzeige sind die für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 beizufügen. Die zuständige Raumordnungsbehörde soll die Raumverträglichkeitsprüfung einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p>oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. Die zuständige Raumordnungsbehörde teilt ihre Entscheidung über die Einleitung der Prüfung dem Vorhabenträger innerhalb von vier Wochen nach dessen Anzeige mit. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Absatz 1 trifft die zuständige Raumordnungsbehörde die Entscheidung über die Einleitung der Prüfung im Benehmen mit dieser Stelle oder Person.</p>	
<p>(5) Hält der Vorhabenträger nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung an der Realisierung seines Vorhabens fest, soll er zeitnah die Durchführung des hierfür erforderlichen Zulassungsverfahrens oder, sofern es gesetzlich vorgesehen ist, des Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung beantragen. Im Zuge der Antragstellung übermittelt der Vorhabenträger der Zulassungsbehörde die Unterlagen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, sowie im Falle ihres Vorliegens die gutachterliche Stellungnahme in einem verkehrsüblichen elektronischen Format. Im Zulassungsverfahren soll die Prüfung auf Belange beschränkt werden, die nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren, jedoch bleibt die Prüfung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und nach Maßgabe des Fachrechts im Rahmen des Zulassungsverfahrens unberührt. Die Zulassungsbehörde bezieht die gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Raumordnungsbehörde auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 nach Maßgabe des Fachrechts in ihre Entscheidung ein. Wird das Vorhaben abschnittsweise zugelassen, können die Raumverträglichkeitsprüfung sowie das Zulassungsverfahren oder, sofern es gesetzlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Bestimmung der Planung und Linienführung insoweit aufeinander abgestimmt werden.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
<p>(7) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg gelten die Absätze 1 bis 6 nur, wenn das</p>	(7) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Landesrecht eine Raumverträglichkeitsprüfung vorsieht.“	
10. § 16 wird wie folgt geändert:	11. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 16	
Beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung; Absehen von Raumverträglichkeitsprüfungen“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 9“ und die Wörter „beschleunigtes Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 15 Abs. 3 Satz 1 und 6“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 3 Satz 1 und 10“ und die Wörter „beschleunigtes Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „beschleunigte Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 4 Satz 2“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 3“ und werden die Wörter „beim beschleunigten Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „bei der beschleunigten Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
c) <i>In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.</i>	c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ und wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
11. In § 17 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 2 Satz 1, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1, 3 und 4, § 19 Satz 2, den §§ 20, 21 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1, den §§ 23, 24 Absatz 1 und § 25 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „für	12. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.	
12. § 17 Absatz 5 wird wie folgt geändert:	13. unverändert
a) In Satz 1 werden die Wörter „finden die §§ 8 und 10“ durch die Angabe „findet § 8“ ersetzt.	
b) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.	
13. § 18 wird wie folgt gefasst:	14. unverändert
„§ 18	
Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen des Bundes; Bekanntmachung von Raumordnungsplänen des Bundes	
(1) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 1 und 2 findet § 9 Absatz 2 Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite und im Verkündungsblatt der auslegenden Behörde erfolgt. Auf Raumordnungspläne nach § 17 Absatz 3 findet § 9 Absatz 1 und 4 keine Anwendung; § 9 Absatz 2 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beteiligung auf in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen beschränkt werden kann.	
(2) Das Erfordernis der Veröffentlichung einer Rechtsbehelfsbelehrung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 findet auf die Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 keine Anwendung. Raumordnungspläne des Bundes nach § 17 Absatz 3 sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen; § 10 Absatz 1, 3 und 4 findet auf diese Pläne keine Anwendung.“	
14. In § 19 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“ ersetzt.	15. unverändert
15. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	16. unverändert
16. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden“ gestrichen.	17. unverändert
17. In § 24 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Ministerkonferenz für Raumordnung“ durch das	18. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Wort „Raumentwicklungsministerkonferenz“ ersetzt.	
18. § 27 wird wie folgt geändert:	19. § 27 wird wie folgt geändert:
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 15, die vor dem 29. November 2017“ durch die Wörter „, die nach § 15 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ und wird die Angabe „28. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes]“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 15, die vor dem 29. November 2017“ durch die Wörter „, die nach § 15 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ und wird die Angabe „28. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.</p>
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „29. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes]“ ersetzt.</p>	<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „29. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.</p>
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) Folgender Satz wird angefügt:
<p>„Auf Raumordnungspläne, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes] in Kraft getreten sind, findet § 11 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 14 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“</p>	<p>„Auf Raumordnungspläne, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] in Kraft getreten sind, findet § 11 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“</p>
<p>c) In Absatz 3 wird die Angabe „29. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 14 dieses Gesetzes]“ ersetzt.</p>	<p>c) In Absatz 3 wird die Angabe „29. November 2017“ durch die Angabe „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.</p>
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
<p>Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe zu § 14a wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 14b Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577“.
	b) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben mit Raumverträglichkeitsprüfung“.	„§ 49 unverändert
2. In § 2 Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „nach den §§ 47 und 49“ durch die Angabe „nach § 47“ ersetzt.	2. unverändert
	3. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe „14a“ durch die Angabe „14b“ ersetzt.
	4. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:
	„§ 14b
	Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577
	(1) Bei Städtebauprojekten für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs nach Anlage 1 Nummer 18.7 ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn die Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet liegt, für das in einem Plan Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vorgesehen sind, und wenn bei Aufstellung dieses Plans eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.
	(2) Absatz 1 ist auf bereits laufende und nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 2] begonnene Zulassungsverfahren nur anzuwenden, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt und den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Satz 1 ist für das gesamte Zulassungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.“
3. § 47 Absatz 2 wird aufgehoben.	5. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
4. § 49 wird wie folgt gefasst:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 49	
Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben mit Raumverträglichkeitsprüfung	
In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Prüfung der Umweltauswirkungen nur nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes. Die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden behördlichen Verfahren, das der Zulassungsentscheidung dient, umfasst eine vertiefte Prüfung der in der Raumverträglichkeitsprüfung nur überschlägig geprüften Umweltauswirkungen.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	u n v e r ä n d e r t
In Nummer 13.1 LPH 2 Buchstabe j der Anlage 13 (zu § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 5) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geändert worden ist, werden die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Bundesberggesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 57a Absatz 3 Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist, werden die Wörter „aus einem vorausgegangenem Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „einer vorausgegangenem Raumverträglichkeitsprüfung“ und die Wörter „diesem Verfahren“ durch die Wörter „dieser Prüfung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19a wie folgt gefasst:	
„§ 19a Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren“.	
2. § 19a wird wie folgt gefasst:	
„§ 19a	
Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren	
Die Genehmigungsbehörde hat die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes überschlägig geprüften Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 14a Absatz 2 bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 16 Absatz 2 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, werden die Wörter „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 28 die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 28 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift werden die Wörter „eines Raumordnungsverfahrens“ durch die Wörter „einer Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	
b) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Satz 2 Nummer 14“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 14“ und die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Standortauswahlgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 20 Absatz 4 des Standortauswahlgesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Satz 3 Nummer 16“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 16“ und die Wörter „ein Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „eine Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
<p><i>In § 43l Absatz 7 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 Nummer 14“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 14“ ersetzt.</i></p>	<p>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach der Angabe zu § 11b wird folgende Angabe eingefügt:</p>
	<p>„§ 11c Überragendes öffentliches Interesse für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“.</p>
	<p>b) Nach der Angabe zu § 43l wird folgende Angabe eingefügt:</p>
	<p>„§ 43m Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577“.</p>
	<p>2. Nach § 11b wird folgender § 11c eingefügt:</p>
	<p>„§ 11c</p>
	<p>Überragendes öffentliches Interesse für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie</p>
	<p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“</p>
	<p>3. In § 14d Absatz 10 werden nach den Wörtern „mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt“ die Wörter „sowie von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, sofern sich diese im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs befinden,“ eingefügt.</p>
	<p>4. In § 43l Absatz 7 wird die Angabe „§ 1 Nummer 14“ durch die Wörter „§ 1 Satz 1 Nummer 14“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	5. Nach § 43l wird folgender § 43m eingefügt:
	„§ 43m
	Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577
	<p>(1) Bei Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Absatz 2a ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen. § 18 Absatz 4 Satz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43 Absatz 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach Satz 1 nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.</p>
	<p>(2) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Der Betreiber hat ungeachtet des Satzes 1 einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Zulassungsentscheidung als einmalig zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt 25 000 Euro je angefangenem Kilometer Tras-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	<p>senlänge. Sie ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.</p>
	<p>(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Sie sind ebenfalls auf bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 2] gestellt hat und noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 und 2 sind für das gesamte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.</p>
	<p>(4) Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 ist auch im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz und § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 keine Prüfung durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“</p>
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23a wie folgt gefasst:	
„§ 23a Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren“.	
2. § 23a wird wie folgt gefasst:	
„§ 23a	
Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren	
Die Genehmigungsbehörde hat die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes überschlägig geprüften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 20 Absatz 1b bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.“	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes	Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes
§ 1 Satz 1 Nummer 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, wird aufgehoben.	§ 1 Satz 1 Nummer 5 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, wird aufgehoben.
Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Raumordnungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„§ 1	
Anwendungsbereich	
Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 4 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 4 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes für die nachfolgend	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben:	
1. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;	
2. Errichtung einer ortsfesten kerntechnischen Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedarf;	
3. Errichtung einer Anlage zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die einer Planfeststellung nach § 9b des Atomgesetzes bedarf;	
4. Errichtung einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie), die der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bedarf;	
5. Bau einer Abwasserbehandlungsanlage, die einer Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf;	
6. Errichtung und wesentliche Trassenänderung einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die der Genehmigung nach § 65 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf;	
7. Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, die einer Planfeststellung nach § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen, sowie von Häfen ab einer Größe von 100 Hektar, Deich- und Dammbauten und Anlagen zur Landgewinnung am Meer;	
8. Bau einer Bundesfernstraße, die der Entscheidung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes bedarf;	
9. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Schienenstrecken der Eisenbahnen des Bundes sowie Neubau von Rangierbahnhöfen und von	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Umschlagseinrichtungen für den Kombinierten Verkehr;	
10. Errichtung einer Versuchsanlage nach dem Gesetz über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr;	
11. Ausbau, Neubau und Beseitigung einer Bundeswasserstraße, die der Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes bedürfen;	
12. Anlage und wesentliche Änderung eines Flugplatzes, die einer Planfeststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;	
13. (weggefallen)	
14. Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen Errichtungen in Bestandstrassen, unmittelbar neben Bestandstrassen oder unter weit überwiegender Nutzung von Bestandstrassen, und von Gasleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern;	
15. Errichtung von Feriendörfern, Hotelkomplexen und sonstigen großen Einrichtungen für die Ferien- und Fremdenbeherbergung sowie von großen Freizeitanlagen;	
16. bergbauliche Vorhaben, soweit sie der Planfeststellung nach § 52 Absatz 2a bis 2c des Bundesberggesetzes bedürfen;	
17. andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 Hektar oder mehr;	
18. Neubau und wesentliche Trassenänderung von Magnetschwebebahnen;	
19. Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben.	
Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bleibt unberührt.“	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes	Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) wird wie folgt geändert:	Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist , wird wie folgt geändert:
1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:	1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:
„§ 6	„§ 6
Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung	Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten; Verordnungsermächtigung
<p>(1) <i>Werden die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel nicht durchzuführen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, soweit das Windenergiegebiet in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Stellt die zuständige Behörde fest, dass ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist, kann sie zumutbare Schutzmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnen. Wird eine Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet genehmigt, ohne dass Schutzmaßnahmen angeordnet wurden, hat der Betreiber für den Eingriff Ersatz in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht</i></p>	<p>(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p><i>und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der nach Satz 4 erforderlichen Zahlung zu bestimmen.</i></p>	
	<p>1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und</p>
	<p>2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.</p>
	<p>Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind. Geeignete Minderungsmaßnahmen nach Satz 3 zum Schutz von Fledermäusen hat die Behörde insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:</p>
	<p>1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	<p>2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.</p>
	<p>Sie ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz soll im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.</p>
<p>(2) Absatz 1 ist <i>erst</i> anzuwenden, wenn</p>	<p>(2) Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat. Absatz 1 ist auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 2] gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.“</p>
<p>1. ein verbindlicher Rechtsakt der Europäischen Union in Kraft tritt, der den Mitgliedstaaten ermöglicht, in dem in Absatz 1 vorgesehenen Umfang im Genehmigungsverfahren in Abweichung von den Vorgaben nach Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur</p>	<p>1. entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
<p><i>Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, und nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist, auf eine artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten und in Abweichung von den Vorgaben der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2021, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vom 16. April 2014 (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1) geändert worden ist, auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten,</i></p>	
<p>2. <i>die in dem verbindlichen Rechtsakt nach Nummer 1 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind und</i></p>	<p>2. entfällt</p>
<p>3. <i>durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Bundesanzeiger bekanntgemacht wird, dass der Rechtsakt nach Nummer 1 in Kraft getreten ist und die Voraussetzungen des Rechtsakts durch Absatz 1 erfüllt werden.“</i></p>	<p>3. entfällt</p>
<p>2. Der bisherige § 6 wird § 7.</p>	<p>2. unverändert</p>
	<p>Artikel 14</p>
	<p>Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes</p>
	<p>Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 72 folgende Angabe eingefügt:
	„§ 72a Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577“.
	2. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:
	„§ 72a
	Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577
	<p>(1) Bei der Zulassung oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs von Windenergieanlagen auf See in im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen und in den Jahren 2022 und 2023 ausgeschriebenen Flächen für Windenergieanlagen auf See ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen. Satz 1 ist nicht auf Flächen anzuwenden, die in der Ostsee liegen. Bei der Zulassung von Offshore-Anbindungsleitungen für im Flächenentwicklungsplan ausgewiesene Offshore-Anbindungsleitungen ist von der Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen.</p>
	<p>(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie stellt mit Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz sicher, dass auf der Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik anerkannt sind, ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Der Einsatz von Blasenschleibern zur Einhaltung der etablierten Schallschutzgrenzwerte zum Schutz von Meeressäugern ist immer anzuordnen. Satz 1 ist auch auf solche Fälle anzuwenden, in denen Daten erst später erhoben werden und auf dieser Basis die Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	<p>Einvernehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz sinnvoll erscheint, um die Einhaltung der Vorschriften nach § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Nach Ablauf von zwei Jahren ist für Windenergieanlagen auf See auf Grundlage des Monitorings nach § 77 Absatz 3 Nummer 1 eine besondere artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und soweit erforderlich, erweiterte Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind, Daten nicht vorhanden sind oder erst während des Betriebs erhoben werden, hat der Träger des Vorhabens einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die Zahlung für Windenergieanlagen auf See ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Zahlung für Offshore-Anbindungsleitungen ist vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als einmaliger Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung für Windenergieanlagen auf See bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten und hat zwischen 300 Euro und 1 250 Euro der bezuschlagten Leistung in Megawatt zu betragen. Die Höhe der Zahlung für Offshore-Anbindungsleitungen beträgt 25 000 Euro je angefanenem Kilometer Trassenlänge. Die Zahlungen sind von dem Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Insgesamt 20 Prozent der Summe können für die Forschung zur Auswirkung der</p>

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
	<p>Windenergieanlagen auf See auf die betroffenen Arten und die Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwendet werden. Über die Verwendung dieser Mittel wird unter Beteiligung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie entschieden. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht erforderlich.</p>
	<p>(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Sie sind ebenfalls auf bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 15 Absatz 2] gestellt hat und bei denen noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, wenn das Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren damit verkürzt wird. Die Sätze 1 und 2 sind für das gesamte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.“</p>
<i>Artikel 14</i>	Artikel 15
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.</p>
	<p>(2) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3 und 4, Artikel 9 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie die Artikel 13 und 14 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.</p>

Bericht des Abgeordneten Daniel Föst

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/4823** in seiner 75. Sitzung am 15. Dezember 2022 erstmals beraten und an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Verkehrsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung sowie an den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen,

- eine Weiterentwicklung der digitalen Möglichkeiten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) insbesondere im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung (Neufassung § 9 Absatz 2 bis 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG)),
- eine Beschleunigung der Planungsverfahren durch die Vermeidung von Redundanzen, indem bei Änderungen von Planentwürfen, die nach der Bürgerbeteiligung stattfinden, nur noch erstmalig oder stärker Betroffene zu beteiligen und Stellungnahmen nur mehr gegen die Änderungen zulässig sein sollen (Änderung § 9 Absatz 3 Satz 3 ROG),
- eine Ausweitung von Zielabweichungsverfahren; dies komme auch dem Ersatz alter Windkraftanlagen durch neue zugute (Neufassung § 6 Absatz 2 ROG),
- die Stärkung des Planerhalts durch die Ausweitung von Planerhaltungsnormen (Änderung § 11 Absatz 3 ROG),
- eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch eine engere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, um eine doppelte Umweltverträglichkeitsprüfung zu vermeiden (Änderung von § 15 ROG und von § 49 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)),
- eine Änderung des PlanSiG, wonach das ROG nicht mehr vom Anwendungsbereich des PlanSiG erfasst werde. Grund hierfür seien eigene Regelungen im ROG, die das Anliegen des PlanSiG aufgreifen (vgl. Änderungen in den §§ 9, 10 und 15 ROG),
und
- eine Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), indem als neuer § 6 WindBG eine Regelung zu Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten eingefügt werden solle.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 31. Sitzung am 1. März 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4823 zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 42. Sitzung am 1. März 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4823 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Verkehrsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 1. März 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4823 zu empfehlen.

Der Ausschuss für **Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat in seiner 34. Sitzung am 1. März 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4823 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 52. Sitzung am 1. März 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Abwesenheit der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4823 in geänderter Fassung zu empfehlen.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 16. Sitzung am 9. November 2022 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften auf Drucksache 20/4823 befasst und die Ergebnisse in Ausschussdrucksache 20(26)23-3 übermittelt.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten,

Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,

SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie,

SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,

SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion und

SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Gesetzentwurf stelle einen direkten und plausiblen Bezug zu den Leitprinzipien 1, 3 und 4 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie den SDGs 7, 9, 12 und 13 der Agenda 2030 her, weswegen eine Prüfbitte nicht erforderlich sei.

V. Öffentliche Anhörungen

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat in seiner 31. Sitzung am 25. Januar 2023 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/4823 durchgeführt.

Dazu hat der Ausschuss folgende Verbände und Sachverständige eingeladen:

Prof. Dr. Rainer Danielzyk

Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

Benannt durch die Fraktion der SPD

Tine Fuchs

Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

Eva Maria Levold

Hauptreferentin Baurecht und Liegenschaften

Deutscher Städtetag

Dr. Lutz Mehlhorn

Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistages

Deutscher Landkreis

Dr. Cornelia Nicklas

Leiterin der Abteilung Recht, Deutsche Umwelthilfe

Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marianna Roscher

Referatsleiterin Städtebaurecht, Stadtentwicklung, Städtebauförderung, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie Wohnungswesen

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dr. Holger Schmitz

Rechtsanwalt und Dipl. Geograph

Regulatory & Governmental Affairs, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB

Benannt durch die Fraktion der SPD

Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky

Professor für Öffentliches Recht an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

Anne-Kathrin Tögel

Referatsleiterin für Stadtentwicklung und Flächenpolitik bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK)

Benannt durch die Fraktion der FDP

Magnus J. K. Wessel

Leiter Naturschutzpolitik und -koordination, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Benannt durch die Fraktion DIE LINKE.

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen auf den Ausschussdrucksachen 20(24)093-A bis 20(24)093-G und 20(24)093-J sowie

das Wortprotokoll der Anhörung (31. Sitzung) sind beziehungsweise werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht (www.bundestag.de/bau).

Der Ausschuss hat darüber hinaus in Hinblick darauf, dass mit dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ein weiterer Beratungsgegenstand hinzugekommen ist, eine weitere Anhörung in seiner 34. Sitzung am 1. März 2023 durchgeführt.

Dazu hat der Ausschuss folgende Verbände und Sachverständige eingeladen:

Wolfram Axthelm

Geschäftsführer Bundesverband Erneuerbare Energien

Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Dr. Matthias Dümpelmann

Geschäftsführer 8KU GmbH

Benannt durch die Fraktion DIE LINKE.

Thorsten Fritsch

Fachgebietsleiter Umweltrecht Abteilung Recht, BDEW Bundesverband der Energie- und Wasser-wirtschaft e.V.

Benannt durch die Fraktion der FDP

Bärbel Heidebroek

M.Sc. Geschäftsführung Landwind Gruppe GmbH

Benannt durch die Fraktion der SPD

Thorsten Müller

Stiftung Umweltenergierecht

Benannt durch die Fraktion der SPD

Dr. Gerd Rojahn

Stadt-, Regional- und Landesplaner

Benannt durch die Fraktion der AfD

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Das Wortprotokoll der Anhörung (34. Sitzung) wird der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht (www.bundestag.de/bau).

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4823 in seiner 32. Sitzung am 1. März 2023 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich die wesentlichen Ziele des Raumordnungsänderungsgesetzes, nämlich zur Planungsbeschleunigung v. a. durch begrenzte Fristen für Verfahrensschritte, Abschaffung von Doppelprüfungen und Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung beizutragen. Außerdem solle die Rechtssicherheit von Raumordnungsplänen gestärkt werden, indem formelle Fehler nicht zu deren Unwirksamkeit führen würden. Ferner verwies sie darauf, dass die EU-Notfallverordnung schon besprochen worden sei, so dass hierzu keine weiteren Ausführungen zu machen seien.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte das gewählte Verfahren. So habe ein Sachverständiger auf Nachfrage geäußert, dass der Vorlauf für die Anhörung zu kurz gewesen sei und ein anderer Sachverständige zugegeben, den Änderungsantrag schon am Vorabend erhalten zu haben noch bevor ihn seine Fraktion kannte. Seine Fraktion

hätte sich gerne konstruktiv am Gesetzesvorhaben beteiligt, was aber durch den Verfahrensablauf unmöglich gemacht worden sei. Inhaltlich sei der Gesetzentwurf von kommunaler Unfreundlichkeit geprägt, weil z. B. Anpassungspflichten von Raumordnungsplänen der Regionen und Länder an Bundesraumordnungspläne aufgenommen worden seien. Die Änderungen zur Zielabweichung bedeute eine Schwächung der Planungskompetenz der Planungsträger.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass sich das heutige Auftreten der Fraktion der CDU/CSU selbst disqualifiziere. Mit dem Gesetzentwurf würden u. a. Doppelplanungen vermieden, ein lange anhängiges Vertragsverletzungsverfahren könne endlich aufgehoben werden und Planungen stärker verzahnt werden. Insgesamt sei ein großer Schritt in Richtung Planungsbeschleunigung ermöglicht worden. Die Kurzfristigkeit im Gesetzgebungsverfahren beruhe auf der EU-Notfallverordnung.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass mit dem Gesetzentwurf immer weniger Natur- und Umweltschutzbelange berücksichtigt würden. Im Änderungsantrag sei es nicht nur um die EU-Notfallverordnung gegangen, sondern auch um wesentliche Änderungen im Raumordnungsgesetz. Aufgrund des kurzfristigen Verfahrens sei davon auszugehen, dass die meisten Mitglieder im Ausschuss gar nicht verstanden hätten, worum es bei diesen Änderungen gehe.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich, dass es bereits eine Anhörung zum Raumordnungsänderungsgesetz gegeben habe. Außerdem sei es unüblich, mehrere Anhörungen zu einem Gesetzesvorhaben durchzuführen. Ferner hätten die Abgeordneten die Freiheit, Fragen im Rahmen der Anhörungen beliebig zu stellen. Wenn die Fraktion der AfD die Regelungen im Änderungsantrag nicht zum Gegenstand Ihrer Frage mache, liege dies ausschließlich in ihrer Verantwortung.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, dass der Gesetzentwurf auch im regulären Verfahren hätte parlamentarisch beraten werden können. Das Eingreifen der Bundesebene in die Planungshoheit führe zu mehr Personalbedarf durch die Anpassungspflichten für Regionalpläne und Landesentwicklungspläne. Außerdem ersetze eine Strategische Umweltprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung, was zu Rechtsunsicherheit und zu einer Verlängerung von Planungsverfahren führen könne. Für eine echte Beschleunigung seien Reformen im Vergaberecht erforderlich. Ferner fehle Fachpersonal für Errichtung und Produktion von Windkraftanlagen.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/4823 in geänderter Fassung zur Annahme zu empfehlen.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(24)109, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VII dieses Berichts ergibt und der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. angenommen wurde.

Anschließend wurde der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(24)110 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. zur Annahme empfohlen. Der Inhalt ergibt sich aus der Beschlussempfehlung.

VII. Begründung zu den Änderungen

A. Allgemeiner Teil

Mit den Formulierungshilfen zu Artikel 9, 13 und 14 – neu – werden Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien umgesetzt. Die Verordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten, bei Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und für deren Ausbau erforderlicher Stromnetze auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten, wenn diese in Gebieten errichtet werden, die für diesen Zweck ausgewiesen wurden. Es ist weiterhin erforderlich, dass für die Gebiete eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Die artenschutzrechtliche Prüfung

wird durch die Anordnung von Minderungsmaßnahmen auf Basis bestehender Daten und beziehungsweise oder eine Ersatzzahlung in Geld zur Förderung der betroffenen Arten ersetzt.

Mit der Formulierungshilfe werden Durchführungsregelungen für die Bereiche Windenergie an Land, Windenergie auf See sowie Offshore-Anbindungsleitungen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Stromnetze geschaffen.

Erfüllungsaufwand

Änderungen des ROG:

Die weiteren Änderungen des Raumordnungsgesetzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6, § 3 Absatz 1 Nummer 4a, § 6 Absatz 2 Satz 4 – neu –, § 7 Absatz 3 Satz 7 – neu –, § 9 Absatz 2 Sätze 1, 4 und 5, § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e – neu –, § 15 Absatz 1 Sätze 7 und 8 – neu –, § 15 Absatz 3 Satz 1, 4 und 6, § 16 Absatz 2 Satz 1 durch diese Formulierungshilfe haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022:

Mit dem neuen § 43m EnWG, dem neuen § 72a WindSeeG, dem neuen § 14b UVPG und den Änderungen des § 6 WindBG entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Die Vorhabenträger beziehungsweise Betreiber werden durch § 43m EnWG, § 72a WindSeeG, § 14b UVPG und § 6 WindBG entlastet, da bei den erfassten Vorhaben die Pflicht zur Durchführung artenschutzrechtlicher Bewertungen und einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Damit entfallen insbesondere die Kosten der artenschutzrechtlichen Kartierung und der artenschutzrechtlichen Gutachten. Im Anwendungsbereich des § 43m EnWG werden sie gegebenenfalls zu Minderungsmaßnahmen verpflichtet und haben in jedem Fall einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme zu zahlen. In der Summe ist jedoch von einer Entlastung, jedenfalls aber nicht von einer Mehrbelastung, auszugehen. Gleiches gilt im Anwendungsbereich des § 6 WindBG und des § 72a WindSeeG, wo Betreiber, sofern keine Daten oder geeigneten Minderungsmaßnahmen vorhanden sind, verpflichtet werden, in Artenhilfsprogramme einzuzahlen. Die Höhe der Entlastungen hängt vom Umfang der erfassten Vorhaben ab, der zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststeht. Eine Quantifizierung kann daher nicht erfolgen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Für die Verwaltung auf Bundesebene und auf Ebene der Länder, einschließlich der Kommunen, entsteht durch die vorgenannten Regelungen kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderungen des ROG)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 2 Absatz 2 ROG)

Zum Nummer 2 – neu – Buchstabe a (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG)

Die Ergänzung soll der hohen Relevanz von Mooren und der Brachflächenentwicklung Rechnung tragen.

Zu Nummer 2 – neu – Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG)

Der im geltenden § 2 Absatz 2 Nummer 6 geregelte „Wasserhaushalt“ umfasst auch den „Landschaftswasserhaushalt“. Dieser ist zu stabilisieren, und die ökologische Gewässerentwicklung ist zu fördern. Die Verwendung des Begriffs der ökologischen Gewässerentwicklung bedeutet nicht, dass die übrigen in der Vorschrift genannten Aspekte nicht ökologisch wären.

Zu Nummer 3 – neu – Buchstabe b (§ 3 Absatz 1 Nummer 4a ROG – neu –)

Die Änderung modifiziert die Definition von „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ gegenüber der im Gesetzentwurf enthaltenen Definition. Der Zeitpunkt, ab wann „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ zu berücksichtigen sind, ist gegenüber der im Gesetzentwurf enthaltenen Definition vorzuverlagern.

Der Bundesrat hat zutreffend in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass der im Gesetzentwurf der Bundesregierung gewählte Zeitpunkt zu spät gewählt wurde. Er hat zudem darauf hingewiesen, dass in der Praxis nach vollständiger Durchführung des Beteiligungsverfahrens der Planentwurf nicht noch einmal veröffentlicht wird, sondern die endgültige Fassung des Raumordnungsplans. Eine zusätzliche Veröffentlichung des „letzten“ Planentwurfs würde zu einem zusätzlichen Verwaltungsschritt und damit zu einer Verlängerung der Planungsverfahren führen, was weder beabsichtigt noch sachgerecht ist.

Die geänderte Definition in § 3 Absatz 1 Nummer 4a – neu – bestimmt den Zeitpunkt entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu in Aufstellung befindlichen Zielen, auch im Hinblick auf die befristete Untersagung nach § 12 Absatz 2 (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 – 4 C 5.04 – juris): Zwar bedürfe es einer „verfestigten“ Planung, das heißt, es müsse die Prognose naheliegen, dass die ins Auge gefasste planerische Aussage Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden werde; davon könne keine Rede sein, solange der Abwägungsprozess gänzlich offen sei (RdNr. 29). Aber der Zeitpunkt solle auch nicht erst dann vorliegen, wenn der Planungsträger die abschließende Abwägungsentscheidung getroffen habe (RdNr. 30).

Somit bedürfen sowohl „in Aufstellung befindliche Ziele“ als auch „in einem in Aufstellung befindlichen Plan vorgesehene Ziele“ (vgl. § 12 Absatz 2) einer verfestigten Planung.

Entgegen der Stellungnahme des Bundesrates (Ziffer 3) reicht das alleinige Kriterium „in einem Planentwurf enthalten“ nicht aus.

Daher wird der auch vom Bundesrat geforderte frühere beziehungsweise frühestmögliche Zeitpunkt von „in Aufstellung befindlichen“ beziehungsweise „vorgesehenen“ Zielen der Raumordnung gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt vorverlegt:

Ziele der Raumordnung sind „in Aufstellung befindlich“ beziehungsweise „vorgesehen“, sobald

- die erste Beteiligungsrunde (§ 9 Absatz 2) abgeschlossen wurde,
- die Raumordnungsbehörde die Stellungnahmen dieser ersten Beteiligungsrunde ausgewertet hat und im Ergebnis dessen hinsichtlich der fraglichen Zielfestlegung die Fassung formuliert hat, die Eingang in den endgültigen Raumordnungsplan finden soll. Diese Fassung kann entweder der ursprünglichen Fassung entsprechen, wenn die Auswertung der Stellungnahmen keinen Anlass zu einer Änderung gab. Oder aber es handelt sich um eine gegenüber der ursprünglichen Version im Lichte der Auswertung der Stellungnahmen modifizierte Fassung,
- die Raumordnungsbehörde den Verfahrensbeteiligten die Fassung der Zielfestlegung, die aufgrund der Auswertung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligungsrunde Eingang in den endgültigen Raumordnungsplan finden soll, zur Kenntnis gegeben hat.

Das Kenntnisgeben an die Verfahrensbeteiligten vollzieht sich wie folgt:

- Sollte die Fassung der Zielfestlegung, die in den endgültigen Raumordnungsplan Eingang finden soll, von der ursprünglichen abweichen, wird sie entsprechend den Vorgaben des § 9 Absatz 3 erneut in eine (weitere) Beteiligungsrunde und damit den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben.
- Sollte hingegen die Fassung gegenüber der ersten Fassung unverändert sein und der ursprüngliche Planentwurf auch nicht aus anderen Gründen in eine erneute Beteiligungsrunde gegeben werden, ist dies den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu geben. In diesem Fall ersetzt das Kenntnisgeben die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene förmliche Veröffentlichung; die konkrete Art des Kenntnisgebens kann sodann jedes Bundesland für sich selbst bestimmen. In der Praxis ist jedoch eine erneute Beteiligungsrunde die Regel, so dass der letztgenannte Fall die Ausnahme bleiben wird.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 6 Absatz 2 Satz 4-E)

Über die Auswirkungen des Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 auf die Planungshoheit der Kommunen soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes berichten.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 7 Absatz 3 Satz 7-E)

Mit dem neuen Satz 7 soll geregelt werden, dass Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung nach § 7 Absatz 3 Satz 3 nicht für die Nutzung Photovoltaik ausgewiesen werden.

Zu Nummer 6 – neu – (§ 9 Absatz 2 ROG-E)

Die Änderung in Satz 1 soll klarstellen, dass die planaufstellende Stelle die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig beteiligt.

Die in § 9 Absatz 2 Satz 4 neu geregelte Begrenzung der Frist für Stellungnahmen auf drei Monate im Planaufstellungsverfahren soll der Verfahrensbeschleunigung dienen.

Die in § 9 Absatz 2 Satz 5 eingefügten Wörter „auch analoge“ sollen klarstellen, dass die Entwürfe der Raumordnungspläne bei Bedarf auch in Papierform von den Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden können.

Zu Nummer 9 – neu – (§ 13 ROG-E)

Die in § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e vorgenommene Doppelung zu der Ergänzung in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 soll die Relevanz des Klimaschutzes und hier insbesondere der Moore widerspiegeln.

Bei der Änderung in § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10 – neu – (§ 15 ROG-E)**Zu § 15 Absatz 1 Satz 7 und 8 ROG-E:**

Entsprechend dem Bestreben, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wird mit dem Gesetzentwurf zu § 15 Absatz 1 Folgendes sichergestellt: Die Raumverträglichkeitsprüfung ist nach sechs Monaten abgeschlossen, auch wenn die Raumordnungsbehörde bis dahin keine Stellungnahme übersandt hat, und der Vorhabenträger kann in diesem Fall sofort nach Ablauf der sechs Monate den Antrag auf Einleitung des Projektzulassungsverfahrens stellen. Mit diesen Regelungen werden etwaige Verzögerungen ausgeschlossen.

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, ergänzend zu regeln, dass es dem Vorhabenträger möglich bleibt, auf eigenen Wunsch die Raumverträglichkeitsprüfung weiterführen zu lassen, wenn nach sechs Monaten noch keine Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vorliegt: Der Vorhabenträger dürfe nicht dieser – ausnahmsweisen – Möglichkeit beraubt werden, wenn er sich von einer (wenn auch verspäteten) Stellungnahme der Raumordnungsbehörde Vorteile verspreche wie zum Beispiel eine bessere Datengrundlage für die Unterlagen zur Beantragung des Zulassungsverfahrens oder eine Risikominimierung für sein Projekt auch im Hinblick auf dessen Gerichtsfestigkeit.

An der von der Bundesregierung gewünschten Vermeidung von Verzögerungen des Verfahrensablaufs ändert die vorgeschlagene Ergänzung nichts: Der Vorhabenträger muss diese Option nicht ziehen, er kann auf jeden Fall sofort nach sechs Monaten Raumverträglichkeitsprüfung die Einleitung des Zulassungsverfahrens beantragen.

Darüber hinaus birgt die vorgeschlagene Ergänzung sogar Beschleunigungspotenzial: Unstrittig kann der Vorhabenträger nicht zur Stellung eines Antrags auf Zulassung seines Vorhabens gezwungen werden – weder durch das Raumordnungsgesetz noch durch das jeweilige Fachgesetz. Wenn der Vorhabenträger daher mit dem Antrag zögert, weil er sich hinsichtlich des Inhalts beziehungsweise der Qualität seiner Antragsunterlagen unsicher ist, und wenn er für diese Klärung die Erkenntnisse aus der Stellungnahme der Raumordnungsbehörde braucht, dann sollte er vom Gesetzgeber die Möglichkeit erhalten, die Stellungnahme der Raumordnungsbehörde auch nach Ablauf von sechs Monaten einzufordern. Denn desto schneller wird er sodann den Antrag auf Zulassung stellen.

Die Formulierungshilfe trägt diesen Erwägungen Rechnung; sie weicht allerdings leicht ab vom Wortlaut des Bundesrats-Vorschlags (dort Ziffer 6):

Erstens dürfen die in der Gesetzesnovelle geplanten Sätze 5 und 6 nicht auseinandergerissen werden, so dass die zu ergänzende Regelung als neuer Satz 7 (anstatt 5a wie vom Bundesrat vorgeschlagen) angefügt werden muss. Zweitens ist – auch nach dem mutmaßlichen Willen des Bundesrates – ein weiterer Satz 8 notwendig, um

- sicherzustellen, dass der Beginn des Zulassungsverfahrens nicht dauerhaft unmöglich wird, weil die Raumordnungsbehörde die Raumverträglichkeitsprüfung nicht beziehungsweise nie abschließt,

- die Rechtsfolge des Satzes 5, 2. HS, sicherzustellen: Die Zulassungsbehörde muss die Raumordnungsbehörde dann im Zulassungsverfahren beteiligen,
- zu regeln, wann in diesem Fall die Raumverträglichkeitsprüfung beendet ist.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 1 ROG-E:

Die Einfügung des Wortes „frühzeitig“ stellt eine sprachliche Angleichung an die Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 1 (Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen) dar; die frühzeitige Beteiligung soll der Transparenz der Raumverträglichkeitsprüfung dienen.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 4 ROG-E:

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass im Einzelfall mit einer Veröffentlichung von Unterlagen im Internet ein höheres Risiko der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen, zum Beispiel kritischer Infrastrukturen, einhergehen kann. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbegrenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die auszulegenden Unterlagen dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffindbar und auswertbar sind. Dazu können auch solche gehören, die gegen nationale Sicherheitsinteressen verstoßen.

Gleichzeitig wird dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit im gebotenen Umfang Rechnung getragen.

Die Regelung orientiert sich an § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und berücksichtigt die Regelungen zur Einstufung von Verschlussachen in § 4 Absatz 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

Zu § 15 Absatz 3 Satz 6 ROG-E:

Die in § 15 Absatz 3 Satz 6 eingefügten Wörter „auch analoge“ sollen klarstellen, dass die während der Raumverträglichkeitsprüfung vorliegenden Verfahrensunterlagen bei Bedarf auch in Papierform von den Bürgerinnen und Bürgern eingesehen werden können.

Zu Nummer 11 – neu – (§ 16 ROG)

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 16 Absatz 1 Satz 1 ROG)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Ergänzung des § 15 Absatz 3 um einen weiteren Satz.

Buchstabe c (§ 16 Absatz 2 Satz 1 ROG)

Durch die Änderung von einer Kann- in eine Sollvorschrift soll geregelt werden, dass unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen vor Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens auf eine eigenständige Raumverträglichkeitsprüfung im Regelfall („soll“) zu verzichten ist. Damit verbleibt der Raumordnungsbehörde ein sachgerechter Ermessensspielraum für atypische Einzelfälle.

Zu Nummer 19 – neu – (§ 27 ROG)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Einfügung der Änderung des WindSeeG als neuen Artikel 14. Die Regelung zum Inkrafttreten erfolgt nunmehr in Artikel 15 Absatz 1, sodass die Verweise in § 27 ROG entsprechend anzupassen sind.

Zu Artikel 2 (Änderungen des UVPG)

Die Änderungen in den Nummern 1 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der Einfügung des § 14b (Nummer 4) ergeben.

Durch die Änderung in Nummer 4 wird eine Durchführungsregelung zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 für den Bereich der Freiflächen-Photovoltaik getroffen.

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie

92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG vorzusehen. Dies gilt, sofern das Projekt in einem für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen Gebiet für Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich ist, durchgeführt werden soll, die Mitgliedstaaten ein solches Gebiet ausgewiesen haben und dieses Gebiet einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist.

Durch den neuen § 14b UVPG wird von dieser Möglichkeit für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Interesse des beschleunigten Photovoltaik-Ausbaus Gebrauch gemacht. Da die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen weniger Konflikte mit dem Artenschutz verursacht und damit diese Vorhaben durch die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren nicht im gleichen Maße wie etwa beim Ausbau der Windenergie an Land verzögert werden, werden die Erleichterungen nach Absatz 1 auf ein Entfallen der Umweltverträglichkeitsprüfung begrenzt, soweit eine solche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach Anlage 1, Nummer 18.7. des UVPG erforderlich ist. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist hingegen weiterhin durchzuführen. Daher wird anders als bei den Durchführungsregelungen zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 in den weiteren Bereichen (Windenergie an Land, auf See und Stromnetze) keine Zahlung in Artenhilfsprogramme vorgesehen.

Absatz 2 regelt den Anwendungsbereich der § 14b Absatz 1 und 2 UVPG. Für den Bereich der Freiflächen-Photovoltaik wird ein umfassendes Wahlrecht der Vorhabenträger vorgesehen. Die Regelung des § 14b UVPG kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Vorhabenträger dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Dieses Wahlrecht gilt anders als in den weiteren Bereichen, für die eine Durchführungsregelung zu Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 getroffen wird, sowohl für bereits laufende als auch für nach dem Inkrafttreten der Regelung neu begonnene Zulassungsverfahren.

Zu Artikel 9 (Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG))

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 11c EnWG (neu))

Die Regelung unterstreicht die Bedeutung von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie für die Energiewende. Ein gesetzlicher Abwägungsvorrang soll helfen, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu beschleunigen.

Zu Nummer 3 (§14d Absatz 10 EnWG)

Durch die Änderung in § 14d Absatz 10 EnWG wird nunmehr für die Errichtung und den Betrieb von Elektrizitätsverteilernetzen mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt im Außenbereich das überragende öffentliche Interesse festgestellt und festgeschrieben, dass sie der öffentlichen Sicherheit dienen. Ein gesetzlicher Abwägungsvorrang soll helfen, Planungs- und Genehmigungsverfahren auch auf den Spannungsebenen unterhalb der Hochspannung zu beschleunigen.

Die bisherige Regelung für Elektrizitätsverteilernetze mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt bleibt unverändert.

Zu Nummer 5 (§ 43m EnWG)

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen für Projekte im Bereich der Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG vorzusehen, sofern das Projekt in einem für Stromnetze vorgesehenen Gebiet für Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich ist, durchgeführt werden soll, falls die Mitgliedstaaten ein solches Gebiet ausgewiesen haben, und dieses Gebiet einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist.

Von dieser Möglichkeit wird im Interesse einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren nach § 43m (neu) Gebrauch gemacht. Aufgrund des Wegfalls der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

kann gegebenenfalls auch ein Plangenehmigungsverfahren zulässig und ausreichend sein. Gemäß § 18 Absatz 5 NABEG gilt § 43m (neu) auch für Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG.

Zu Absatz 1:

Der Ausbau des Höchstspannungsnetzes und der Hochspannungsnetze mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie der Offshore-Anbindungsleitungen ist zur Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich. Bei Vorhaben, die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde, wird nach Maßgabe des unmittelbar anwendbaren Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 von einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bewertungen des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und Plangenehmigungsverfahrens abgesehen.

Aus dem Gesetzeszweck des Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577, die Genehmigungsverfahren erheblich zu beschleunigen, folgt, dass die betreffenden Belange soweit sie nicht zu ermitteln sind auch nur eingeschränkt im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind, namentlich insoweit als sie im Rahmen der vorangegangenen Strategischen Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und für die Ebene abschließend bewertet wurden. Hervorzuheben ist, dass die im Rahmen der jeweiligen Strategischen Umweltprüfung ermittelte Datengrundlage für die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Abwägung im Planfeststellungsverfahren maßgeblich und zugleich abschließend ist, gleich welchen Abstraktionsgrades die vorangegangene Strategische Umweltprüfung gewesen ist. Eine Nachermittlung oder Vertiefung ist nicht notwendig. Andernfalls wäre doch eine zeitaufwändigere Ermittlung notwendig und der Gesetzeszweck würde verfehlt. Dies wird in Absatz 1 Satz 2 klargestellt. Dies entbindet nicht von der Pflicht, gesetzliche Vorgaben wie etwa immissionsschutzrechtliche Grenzwerte weiterhin einzuhalten.

Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden Strategischen Umweltprüfungen zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt. Auch bei anderen Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 EnWG und nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) können Strategische Umweltprüfungen auf vorgelagerter Ebene vorgenommen werden.

Neben Vorhaben, für die ein Präferenzraum ausgewiesen wurde und solchen, für die im Rahmen einer Bundesfachplanung ein Trassenkorridor festgelegt wurde, ist auch in den Fällen des § 2 Absatz 7 Satz 2 und 3 des Bundesbedarfsplanungsgesetzes (BBPlG) ein Gebiet für das Vorhaben vorgesehen, da in diesen Fällen gesetzlich eine Bündelung vorgesehen ist mit einem weiteren Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 5 BBPlG, dessen festgelegter Trassenkorridor nachrichtlich in den Bundesnetzplan gemäß § 17 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) aufgenommen worden ist, oder mit einem durch Landesplanungen oder nach Landesrecht bestimmten Leitungsverlauf für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung. Auch in den Fällen des § 5a Absatz 3 NABEG ist ein Gebiet für das Vorhaben vorgesehen, da hier nach behördlicher Prüfung und Entscheidung der vom Vorhabenträger angegebene Verlauf der Bestandsstrasse oder des ausgewiesenen Trassenkorridors dem weiteren Verfahren zugrunde gelegt wird. In diesen Fällen muss eine ökologische Begleitung erfolgen, um nachteilige Umweltauswirkungen während der Bauphase und der Betriebsphase zu vermeiden oder zu minimieren.

Sofern im Einzelfall für einen Teilbereich das vorgesehene Gebiet aus zwingenden Gründen verlassen werden muss, folgt hieraus kein Aufleben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn bei deren Durchführung das Vorhaben insgesamt verzögert würde.

Bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen besteht bereits nach geltendem Recht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung; die Verfahrenserleichterungen beschränken sich daher hier auf den Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zu Absatz 2:

§ 43m Absatz 2 EnWG (neu) bestimmt, dass die zuständige Behörde sicherstellt, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung von § 44 Absatz 1 BNatSchG beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der

Richtlinie 2009/147/EWG zu gewährleisten, sofern geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen verfügbar und geeignete Daten zu Artvorkommen im Vorhabengebiet vorhanden sind.

Bei der Bewertung müssen nur vorhandene Daten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken zugrunde gelegt werden. Das bedeutet, dass auch in den Fällen, in denen keine Daten zur Verfügung stehen, keine Kartierung erforderlich ist; es kommt dann nur ein finanzieller Ausgleich in Betracht.

Den finanziellen Ausgleich hat der Betreiber unabhängig davon zu leisten, ob Minderungsmaßnahmen erfolgen. Es wird eine pauschalierte einmalige Zahlung vorgesehen, die sich an der Länge des Vorhabens orientiert. Durch die Zahlung in Artenschutzprogramme soll der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert werden.

Zu Absatz 3:

§ 43m Absatz 3 Satz 1 EnWG (neu) bestimmt den Anwendungsbereich des § 43m EnWG (neu). Die Regelungen sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag nach Inkrafttreten der Regelung nach Artikel 15 Absatz 2 dieses Gesetzes und innerhalb des Geltungszeitraums der Verordnung (EU) 2022/2577 stellt.

Darüber hinaus sind sie nach Satz 2 auf bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen noch keine Plangenehmigung oder kein Planfeststellungsbeschluss ergangen ist, wenn der Antragsteller dies gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass § 43m (neu) in fortgeschrittenen Verfahren nur dann zur Anwendung kommt, wenn dies die Verfahren tatsächlich beschleunigt. Das Verlangen entfaltet seine Rechtswirkung mit Eingang bei der zuständigen Behörde. Es ist keine Entscheidung der zuständigen Behörde durch Verwaltungsakt über das Verlangen des Antragstellers erforderlich. Die Voraussetzung des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577, wonach die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung nur dann auf laufende Verfahren zur Genehmigungserteilung anwenden können, wenn „bereits bestehende Rechte Dritter gewahrt werden“, wurde nicht in den Regelungstext aufgenommen. Ausweislich Erwägungsgrund (7) geht es bei der Wahrung bereits bestehender Rechte Dritter um deren durch ein begonnenes Verwaltungsverfahren hervorgerufene berechnete Erwartungen, also um Vertrauensschutz. Konstellationen könnten etwa Wegrechte Dritter o. ä. sein, die im laufenden Verwaltungsverfahren eingeräumt wurden. Durch das Entfallen der Umwelt- und Artenschutzprüfung und der damit einhergehenden Verpflichtungen zu Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichszahlungen werden solche Rechte Dritter nicht berührt. Auf den Entfall der Beteiligungsrechte Dritter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verweist der Vorbehalt nicht, da diese gleichermaßen in neuen und in laufenden Verfahren entfallen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass der allgemeine Vorbehalt sich auf andere Artikel der Verordnung (EU) 2022/2577 bezieht.

Damit der Zweck der Verfahrensbeschleunigung erreicht wird, finden die Bestimmungen des § 43m EnWG (neu) jeweils auf das gesamte Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren Anwendung ungeachtet dessen, ob es während des Geltungszeitraums der Verordnung (EU) 2022/2577 abgeschlossen wird.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass bei Vorhaben im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bei der Beurteilung der Voraussetzungen für ein Anzeigeverfahren eine Vorprüfung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 NABEG und § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 13 Nummer 1 (§ 6 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG))

Die Änderungen des § 6 WindBG dienen der Anpassung an die europarechtlichen Vorgaben. Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien für die Mitgliedstaaten ermöglicht Erleichterungen bei der Genehmigung von unter anderen Windenergieanlagen an Land. Diese Spielräume sollen durch die neue Fassung des § 6 WindBG weitestmöglich ausgenutzt werden, um den Ausbau der Windenergie an Land weiter zu beschleunigen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird an die Vorgaben der Verordnung angepasst. Hierzu wird in Satz 2 ein zusätzlicher Vorbehalt aufgenommen. Danach sind die vorgesehenen Erleichterungen im Genehmigungsverfahren nur dann anwendbar, wenn auf Planungsebene eine Strategische Umweltprüfung stattgefunden hat. Da eine solche Prüfung bei der

Ausweisung von Windenergiegebieten jedoch sowohl in Raumordnungsplänen als auch in Bauleitplänen durch die Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG im deutschen Recht verbindlich vorgesehen ist, wird diese Voraussetzung regelmäßig zu bejahen sein.

Nach Satz 3 hat die zuständige Behörde – vorhabenbezogen – geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Soweit der Betrieb einer Windenergieanlage Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.

Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Einzelbrutpaare) sind insbesondere die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen aus der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als geeignet anzusehen. Für die anderen vom Tatbestand umfassten Arten und Zugriffsverbote ist – soweit vorhanden – auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen zurückzugreifen. Für Fledermäuse sind nach Satz 4 Abregelungen der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage eines Gondel-Monitorings anzupassen sind. Bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen hat die Behörde auf die ihr bekannten – unter fachlichen Gesichtspunkten erhobenen – Daten zu den Artvorkommen zurückzugreifen. Zu diesen Daten gehören u. a. solche aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern, aber auch vorhandene Daten Dritter, die nach einem vergleichbaren fachlichen Standard erhoben wurden. Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen erforderlich, aber nicht verfügbar sind oder Daten zu Artvorkommen im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind, hat der Betreiber nach Satz 5 eine Zahlung in Geld zu leisten. Die zuständigen Behörden können bereits vor Erlass einer Verordnung nach Satz 11 die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben des Satzes 7 festlegen. Satz 7 legt in Abhängigkeit der angeordneten Schutzmaßnahmen unterschiedliche Pauschalbeträge für die jährlich zu leistenden Zahlungen fest.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt den Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer der in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrenserleichterungen. Die Bestimmungen des § 6 WindBG finden danach während der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 Anwendung. Um die durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2022/2057 geschaffenen Regelungsspielräume im Interesse der Beschleunigung des Windenergieausbaus weitestmöglich auszunutzen, sind nicht nur neue, nach dem Inkrafttreten der Regelung nach Artikel 15 Absatz 2 dieses Gesetzes begonnene, sondern auch bereits laufende Genehmigungsverfahren erfasst. Die Regelung knüpft dabei an die Antragstellung, nicht an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen an. Der Antragsteller hat bei der Antragstellung aber nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, vertraglich so gesichert hat, dass ihm der Eigentümer die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage gestattet. Ein Nachweis über die Sicherung der Abstandsflächen ist bei Antragstellung hingegen nicht erforderlich.

In laufenden Genehmigungsverfahren soll Absatz 1 zudem nur dann Anwendung finden, wenn der Antragsteller eine Anwendung des Absatzes 1 verlangt. Dadurch soll entsprechend Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577 sichergestellt werden, dass eine Anwendung auf laufende Verfahren nur dann erfolgt, wenn das Verfahren hierdurch verkürzt wird. Da der Antragsteller ein Interesse an der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens hat, wird er ein solches Verlangen nur im Fall der Verfahrensverkürzung stellen. Die weitere Voraussetzung des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577, wonach die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung nur dann auf laufende Verfahren zur Genehmigungserteilung anwenden können, wenn „bereits bestehende Rechte Dritter gewahrt werden“, wurde nicht in den Regelungstext aufgenommen. Speziell im Anwendungsbereich des dem § 6 WindBG zugrundeliegenden Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 ist kein Anwendungsfall dieser Voraussetzung ersichtlich. Ausweislich Erwägungsgrund (7) geht es bei der Wahrung bereits bestehender Rechte Dritter um deren durch ein begonnenes Verwaltungsverfahren hervorgerufene berechnete Erwartungen, also um Vertrauensschutz. Konstellationen könnten etwa Wegerechte Dritter o. ä. sein, die im laufenden Verwaltungsverfahren eingeräumt wurden. Durch das Entfallen der Umwelt- und Artenschutzprüfung und der damit einhergehenden Verpflichtungen zu Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichszahlungen werden solche Rechte Dritter nicht berührt. Auf den Entfall der Beteiligungsrechte Dritter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verweist der Vorbehalt nicht, da diese gleichermaßen in neuen und in laufenden Verfahren

entfallen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass der allgemeine Vorbehalt sich auf andere Artikel der Verordnung (EU) 2022/2577 bezieht.

Damit der Zweck der Verfahrensbeschleunigung erreicht wird, stellt Satz 4 klar, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 jeweils auf das gesamte Genehmigungsverfahren Anwendung finden ungeachtet dessen, ob es während des Geltungszeitraums der Verordnung (EU) 2022/2577 abgeschlossen wird.

Zu Artikel 14 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG))

Zu Nummer 2 (§ 72a WindSeeG)

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind, von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und von den Bewertungen des Artenschutzes gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG vorzusehen. Dies gilt, sofern das Projekt in einem für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen Gebiet für Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich ist, durchgeführt werden soll, die Mitgliedstaaten ein solches Gebiet ausgewiesen haben und dieses Gebiet einer Strategischen Umweltprüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist.

Von dieser Möglichkeit wird im Interesse einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und dem dringend notwendigen Ausbau der Windenergie auf See und der Offshore-Anbindungsleitungen nach § 72a WindSeeG Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1:

§ 72a Absatz 1 Satz 1 WindSeeG bestimmt, dass bei der Zulassung oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs von Windenergieanlagen auf See in auf den im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen und in den Jahren 2022 und 2023 ausgeschriebenen Flächen N-3.5, N-3.6, N-6.6, N-6.7 N-11.1, N-12.1, N-12.2 und N-7.2 für Windenergieanlagen auf See von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 BNatSchG beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG abzusehen ist. § 72a Absatz 1 Satz 2 WindSeeG bestimmt, dass Satz 1 nicht auf Flächen anzuwenden ist, die sich in der Ostsee befinden. Betroffen ist hiervon die Fläche O-2.2 in der Ostsee, da diese in einem Vogelzugkorridor liegt. § 72a Absatz 1 Satz 3 WindSeeG bestimmt, dass bei der Zulassung von Offshore-Anbindungsleitungen für im Flächenentwicklungsplan ausgewiesenen Offshore-Anbindungsleitungen von der Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Absatz 1 BNatSchG beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG abzusehen ist. Die Verfahrenserleichterung bezieht sich hier nur auf die Prüfung des Artenschutzes, da Offshore-Anbindungsleitungen bereits zuvor nicht von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen waren.

Die dafür nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 erforderlichen Voraussetzungen liegen vor. Der Flächenentwicklungsplan weist Flächen für Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen aus, sodass diese in einem nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 für erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen Gebiet für Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich ist, liegen. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Erstellung des Flächenentwicklungsplans eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt. Die Regelung wirkt umfassend, sodass insbesondere auch das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Meeresumwelt nach § 69 Absatz 3 WindSeeG umfasst ist.

Zu Absatz 2:

§ 72a Absatz 2 Satz 1 WindSeeG bestimmt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) als zuständige Behörde sicherstellt, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik anerkannt sind, ergriffen werden, um die Einhaltung von § 44 Absatz 1 BNatSchG beziehungsweise Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EG zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere auch Maßnahmen zur Erfassung und zum Schutz der Avifauna (Abschaltung, Vogelradar) zu ergreifen. Hierbei hat das BSH das Bundesamt für Naturschutz (BfN) zu beteiligen.

§ 72a Absatz 2 Satz 2 WindSeeG stellt klar, dass zum Schutz von Meeressäugern immer auch der verpflichtende Einsatz von Blasenschleiern oder anderen geeigneten Maßnahmen angeordnet werden muss.

Gemäß § 72a Absatz 2 Satz 3 WindSeeG findet Satz 1 auch auf solche Fälle Anwendung, in denen Daten erst später erhoben werden (etwa durch Betriebsmonitoring) und auf dieser Basis die Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen durch das BSH im Einvernehmen mit dem BfN sinnvoll erscheinen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten. Zudem bestimmt § 72a Absatz 2 Satz 4 WindSeeG, dass für Windenergieanlagen auf See nach Ablauf von zwei Jahren auf Grundlage des Monitorings nach § 77 Absatz 3 Nummer 1 WindSeeG eine besondere artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist und soweit erforderlich, erweiterte Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Dies gilt nicht für Offshore-Anbindungsleitungen.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind, Daten nicht vorhanden sind oder entsprechende Daten erst während des Betriebs (etwa durch Betriebsmonitoring) erhoben werden, hat der Träger des Vorhabens einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird, § 72a Absatz 2 Satz 4 WindSeeG.

Die Zahlung für Windenergieanlagen auf See ist vom BSH zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Zahlung für Offshore-Anbindungsleitungen ist vom BSH zusammen mit der Zulassungsentscheidung für die Dauer des Betriebs als einmaliger Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung für Windenergieanlagen auf See bemisst sich unter Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen auf Grundlage beim BSH vorhandener Daten nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten, und hat zwischen 300 Euro und 1 250 Euro der bezuschlagten Leistung in Megawatt zu betragen. Sollten nachträglich Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, ist dies bei der Höhe der künftigen jährlichen Zahlungen für Windenergieanlagen auf See zu berücksichtigen. Die Höhe der Zahlung für Offshore-Anbindungsleitungen beträgt 25 000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge.

§ 72a Absatz 2 Satz 9 WindSeeG bestimmt, dass die Zahlungen vom Träger des Vorhabens als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten sind. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

Die Summe ist nach § 72a Absatz 2 Satz 10 WindSeeG so bemessen, dass ein Forschungsanteil enthalten ist. Demnach können insgesamt 20 Prozent der Summe für die Forschung zur Auswirkung der Windenergieanlagen auf See auf die betroffenen Arten und die Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verwendet werden. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt mit Beteiligung des BSH.

§ 72a Absatz 2 Satz 10 WindSeeG stellt darüber hinaus klar, dass eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Eine materielle Absenkung des bestehenden Schutzniveaus ist mit der Regelung des Absatzes 2 nicht verbunden. Es handelt sich bei allen zur Zeit in ständiger Verwaltungspraxis angeordneten Nebenbestimmungen zum Artenschutz um geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen, die auch weiterhin Anwendung finden sollen. Dies wird auch durch den Flächenentwicklungsplan gesichert. So sieht etwa der Flächenentwicklungsplan die vollumfängliche Einhaltung des Konzepts für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee des BMUV aus dem Jahr 2013 vor. Weitere umfangreiche Regelungen des Flächenentwicklungsplans betreffen etwa den Kollisionsschutz und die Emission von Windenergieanlagen auf See.

Zu Absatz 3:

§ 72a Absatz 3 WindSeeG bestimmt den Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer des § 72a WindSeeG. Die Bestimmungen des § 72a finden während der Geltungsdauer der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36) Anwendung. Die Regelungen sind auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag nach Inkrafttreten der Regelung nach Artikel 15 Absatz 2 dieses Gesetzes und innerhalb des Geltungszeitraums der Verordnung

(EU) 2022/2577 stellt. Darüber hinaus sind sie auf bereits laufende Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2577 noch keine Plangenehmigung oder kein Planfeststellungsbeschluss ergangen ist, wenn das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren damit verkürzt wird.

Die weitere Voraussetzung des Artikels 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2577, wo-nach die Mitgliedstaaten die Bestimmungen der Verordnung nur dann auf laufende Verfahren zur Genehmigungserteilung anwenden können, wenn „bereits bestehende Rechte Dritter gewahrt werden“ wurde nicht in den Regelungstext aufgenommen. Speziell im Anwendungsbereich des dem § 72a WindSeeG zugrundeliegenden Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/2577, auf den sich § 72a WindSeeG stützt, ist kein Anwendungsfall dieser Voraussetzung ersichtlich. Ausweislich Erwägungsgrund (7) geht es bei der Wahrung bereits bestehender Rechte Dritter um deren durch ein begonnenes Verwaltungsverfahren hervorgerufene berechnete Erwartungen, also um Vertrauensschutz. Konstellationen könnten etwa Wegrechte Dritter o. ä. sein, die im laufenden Verwaltungsverfahren eingeräumt wurden. Durch das Entfallen der Umwelt- und Artenschutzprüfung und der damit einhergehenden Verpflichtungen zu Minderungsmaßnahmen und/oder Ausgleichszahlungen werden solche Rechte Dritter nicht berührt. Auf den Entfall der Beteiligungsrechte Dritter im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung verweist der Vorbehalt nicht, da diese gleichermaßen in neuen und in laufenden Verfahren entfallen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass der allgemeine Vorbehalt sich auf andere Artikel der Verordnung (EU) 2022/2577 bezieht.

Im Übrigen ist die Regelung des § 72a Absatz 3 lex specialis zu der Regelung des § 102 Absatz 4 WindSeeG. Die Bestimmungen des § 72a WindSeeG gelten insofern auch für die dort genannten Verfahren.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Durch die Einfügung des neuen Artikel 14 (Änderung des WindSeeG) wird der bisherige Artikel 14 zu Artikel 15. Das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften tritt grundsätzlich 6 Monate nach der Verkündung in Kraft. In Abweichung davon sieht der neue Absatz 2 ein sofortiges Inkrafttreten insbesondere für diejenigen Artikel vor, die der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

Berlin, den 1. März 2023

Daniel Föst
Berichtersteller